

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen in  
Wusterhusen**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen hat am 17.04. 2024 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen in Wusterhusen und seinen Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig..
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17, die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben.

#### § 4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6 **Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre                 | <b>915,50 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>- je Grabstelle - : | <b>36,62 €</b>  |
| c) für 25 Jahre für ein Kindergrab über 5 Jahre           | <b>274,65 €</b> |

d) für 20 Jahre für ein Kindergrab bis 5 Jahre **219,72 €**

## **2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)**

a) für 20 Jahre **659,20 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : **32,96 €**

**3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung:**  
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. c) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

## **4. Gebühren für die Grabstätten nach**

**§ 19 Gemeinschaftsanlage für Urnenrasenreihen- und Sargrasen-Grabstätten mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger**

a) für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1.731,78 €**  
darin enthalten

Nutzungsgebühren	512,69 €
Anlagekosten	34,29 €
Anteil Pflegekosten	485,80 €
Grabplatte	699,00 €

b) für Sarg 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle **2.292,04 €**  
darin enthalten

Nutzungsgebühren	915,50 €
Anlagekosten	34,29 €
Anteil Pflegekosten	607,25 €
Grabplatte	735,00 €

**§ 19 a Gemeinschaftsanlage Wiesenurnenwahl- und Wiesensargwahl-Grabstätten mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger**

c) für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1.032,78 €**  
darin enthalten

Nutzungsgebühren	512,69 €
Anlagekosten	34,29 €
Anteil Pflegekosten	485,80 €

d) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Wiesenurnenwahlgrabstätte - **49,92 €**

e) für Sarg 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle darin enthalten	<b>1.557,04 €</b>
Nutzungsgebühren	915,50 €
Anlagekosten	34,29 €
Anteil Pflegekosten	607,25 €

f) für jedes Jahr der Verlängerung - je Wiesensargwahlgrabstätte -	<b>60,91 €</b>
---	----------------

g) <b>zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wiesenurnenwahlgrabstätte oder Wiesensargwahlgrabstätte gemäß § 19 a Abs. 2 der Friedhofssatzung:</b> bei einer Beisetzung in einer Wiesenurnenwahlgrabstätte bzw. Wiesensargwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 4. d) bzw. 4. f) zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
---	--

### **III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine	<b>41,54 €</b>
---	----------------

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	
25 Jahre:	<b>37,50 €</b>
20 Jahre:	<b>30,00 €</b>

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	<b>1,50 €</b>
--	---------------

### **III. Sonstige Gebühren:**

Verwaltungsgebühr:	<b>41,54 €</b>
Erstellung einer Graburkunde:	<b>20,77 €</b>
Nutzungsrecht umschreiben:	<b>20,77 €</b>
Nachbeschriftung eines Grabmals:	<b>20,77 €</b>
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	<b>83,08 €</b>
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes oder einer Urne	<b>207,70 €</b>
Nutzung der Turmkapelle	<b>50,00 €</b>
Rasenpflege pro Jahr je Sargwahlgrab	<b>48,50 €</b>
Rasenpflege pro Jahr je Urnenwahlgrab	<b>36,40 €</b>

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Hinweis:**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht unter [www.kirche-mv.de/lubmin-wusterhusen](http://www.kirche-mv.de/lubmin-wusterhusen).

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 18.04.24 bis 30.06.24  
in den Schaukästen der Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen, die sich befinden auf  
dem Friedhof Wusterhusen, sowie Hinweis im Gemeindebrief.

Wusterhusen, 18.04.2024

Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen

- Der Kirchengemeinderat -

W. W. J.

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

J. H. Glor

Mitglied des Kirchengemeinderates



(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)

§ 32 Abs. 5 SGB

**§ 7**  
**Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Wusterhusen, 18.04.2024  
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen  
- Der Kirchengemeinderat -

K. W.  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

H. J.  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Greifswald, den  
23. SEP. 2024  
Bratner  
Kirchenkreisbeauftragte Friedhofswesen